

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Salzburger
Raumordnungsgesetz 2009 u.a. geändert werden

Wien, am 12.04.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Eines der Ziele dieses Gesetzesentwurfs ist die Schaffung von leistbarem Wohnraum durch den neuen Bautypus „Start- und Übergangswohnungen“.

Die Regelung dieses Bautyps orientiert sich jedoch deutlich an dem Konzept des kostenreduzierten Wohnbaus, das letztes Jahr mit dem Entwurf für ein „Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten“ in Begutachtung geschickt wurde und nach massivem Protest aus der Behindertenbewegung vorerst nicht weiterverfolgt wurde.

Dass nunmehr auf dieses Konzept – wenn auch in einer verbesserten Variante - zurückgegriffen wird, ist für den Österreichischen Behindertenrat nicht akzeptabel.

Es wird nämlich wieder einmal Barrierefreiheit als Kostentreiber dargestellt, obwohl schon mehrfach wissenschaftlich bewiesen wurde, dass die Mehrkosten von Barrierefreiheit bei Neubauprojekten marginal (max. 1,5% der Baukosten) sind, wenn Barrierefreiheit bereits bei der Planung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden durch diese Regelungen Menschen mit Behinderungen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit der Wohnungen von leistbarem Wohnraum ausgeschlossen.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 6 Abs 3 BauTG:

In diesem Absatz wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eingefügt, ÖNORMEN und sonstige technische Regelwerke zu bestimmen, die für die Beurteilung des Stands der Technik im BauTG nicht herangezogen werden dürfen.

Argumentiert wird dies in den Erläuterungen damit, dass viele Kostensteigerungen auf den ÖNORMEN beruhen und ein Abweichen davon für die Bauführenden in der Regel nicht möglich ist, da sie von den Gerichten in Zivilrechtssachen oftmals als verbindlich angesehen werden.

Wie bereits oben dargelegt, ist jedoch die Annahme, dass Barrierefreiheit zu großen Kostensteigerungen führt, schlichtweg falsch.

Darüber hinaus wird vom Land Salzburg vollkommen verkannt, dass für das zivilgerichtliche Verfahren die vertragliche Regelung entscheidend ist und die bautechnischen ÖNORMEN nach der Verkehrssitte, soweit deren Anwendung nicht im Bauvertrag ausgeschlossen wurde, als vereinbart gelten. Daraus folgt, dass das Gericht die bautechnischen ÖNORMEN weiterhin in den meisten Fällen anzuwenden hat, selbst dann, wenn diese ÖNORMEN gem. einer Verordnung der Landesregierung nicht für die Beurteilung des Stands der Technik herangezogen werden dürften.

Ein weiteres Problem entsteht dann, wenn in weiterer Folge in dem errichteten Gebäude Dienstleistungen oder Waren angeboten werden. Dies muss nämlich gem. dem BGStG diskriminierungsfrei und damit in einer barrierefreien Form geschehen, wobei sich der Standard an baulicher Barrierefreiheit an den ÖNORMEN orientiert.

Durch die intendierte Absenkung des Standards an Barrierefreiheit im Bautechnikgesetz, kann es also in letzter Konsequenz dazu kommen, dass ein/e GeschäftsinhaberIn schadenersatzpflichtig wird, obwohl das neu errichtete Gebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz ausgeführt wurde.

Zusammengefasst ist die vorgeschlagene Regelung daher nicht geeignet das in den Erläuterungen skizzierte Problem zu lösen, sondern würde ganz im Gegenteil nur den Bauführenden, Bauherren und GeschäftsinhaberInnen die aufgrund der technischen ÖNORMEN momentan bestehende Rechtssicherheit rauben.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat diese Regelung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Für den Fall, dass sich das Land Salzburg jedoch – entgegen der obigen Argumentation – dazu entschließt die Regelung nicht aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass auch einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen (gleich wie der Arbeiterkammer Salzburg, Wirtschaftskammer Salzburg, usw.) gesetzlich ein Anhörungsrecht vor Erlassung einer solchen Verordnung eingeräumt wird.

Zu § 35a Abs 4 lit 1 BauTG:

Hier wird normiert, dass einige Ausstattungsvorschriften bei Start- und Übergangswohnungen nicht einzuhalten sind. So sind z.B. Abstellräume für Rollstühle nicht zwingend zu errichten.

Dies bedeutet jedoch für einige Menschen mit Behinderungen nicht lediglich einen Komfortverlust, sondern schließt sie schlichtweg von der Nutzung von Start- und Übergangswohnungen aus, wobei gerade diese Wohnform für Menschen mit Behinderungen einen attraktiven Einstieg in eine selbstbestimmte Lebensführung darstellen könnte.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher eine vollständige Streichung der geplanten Bestimmung.

Zu 35a Abs 4 lit 3 BauTG:

Die Aushöhlung der Aufzugspflicht nach § 28 Abs 3 BauTG bei Start- und Übergangswohnungen durch die Erhöhung der Mindestanzahl an Wohn- bzw. Geschäftseinheiten führt dazu, dass noch mehr Wohneinheiten neu errichtet werden, die Menschen mit Behinderungen, mangels Zugänglichkeit, nicht nutzen können.

Im Übrigen sei angemerkt, dass es keine sachgerechte Lösung im Sinne der UN-BRK darstellt, Menschen mit Behinderungen ausschließlich Wohnungen im Erdgeschoß bereit zu stellen, da es hiermit zu einer sozialen Exklusion kommt.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass die Erhöhung der Mindestanzahl an Wohn- bzw. Geschäftseinheiten (ab der bei Start- und Übergangswohnungen ein Aufzug eingebaut werden muss) aus dem Gesetz gestrichen wird.

Zu § 37a BauTG:

In diesem Paragraphen wird festgeschrieben in welchem Ausmaß bei einem Neubau bzw. bei baulichen Maßnahmen an einem bestehenden Gebäude Ladepunkte bzw. Leitungsinfrastruktur errichtet werden muss.

In dem Zusammenhang fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich vorgesehen wird, dass diese Ladeinfrastruktur auch NutzerInnen von barrierefreien Stellplätzen (gem. § 38 Abs 4 BauTG) zur Verfügung steht und gesetzlich vorgeschrieben wird, dass die Ladepunkte barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen.

Denn nur so kann eine chancengleiche Nutzung der Elektromobilität für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Gerne bietet der Österreichische Behindertenrat seine Mitwirkung bei einem Dialog zur Ermöglichung von barrierefreiem und leistbarem Wohnbau an.

Mit besten Grüßen

Für Vize-Präsident Mag. Michael Svoboda

Mag. Bernhard Bruckner